

SATZUNG

über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen - Anlagensatzung -

§ 1 Begriffe

Öffentliche Park- und Grünanlagen (im Folgenden als Anlagen bezeichnet) stehen unter besonderem Schutz, da sie der Erholung der Bürger sowie als Lebensraum geschützter frei lebender Tiere und Pflanzen dienen. Zu den Parkanlagen gehören sowohl die durch Gestaltung erkennbaren abgeschlossenen als auch nicht abgeschlossenen Anlagen mit und ohne Bewaldung oder Bepflanzung. Zu den Grünanlagen gehören alle angelegten als auch nicht angelegten erhaltenswerten Kulturen wie Rasenflächen, Anpflanzungen, neben Straßen und Wegen gelegene und nicht für Kraftfahrzeuge freigegebene Flächen (auch unbegrünt), Gräben, Böschungen, Uferzonen, Schutzstreifen, Sportanlagen im Freien, Sportplätze und Wiesen.

§ 2 Schutz der Anlagen

- (1) Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und Pferdefuhrwerken, soweit sie nicht zur Pflege der Anlagen durch Beauftragte der Stadt eingesetzt sind, ist verboten. Ausgenommen von den Befahrverboten sind angetriebene Rollstühle für Behinderte und angetriebene Elektromobile, wie sie von Kindern bis zu 6 Jahren benutzt werden. Mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielmobile dürfen in Anlagen nicht betrieben werden.
- (2) Die Ausübung des Reitsportes in Anlagen ist verboten.
- (3) In Anlagen darf weder in Wohnmobilen, Wohnanhängern, Zelten noch im Freien übernachtet werden.
- (4) In Anlagen darf kein Lagerfeuer betrieben werden.
- (5) Die in Anlagen aufgestellten Bänke und sonstigen der Erholung oder der Orientierung dienenden Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verschmutzt werden. Sie dürfen nicht von ihren Standorten entfernt werden.
- (6) Anlagen dürfen nicht als Zwischenlagerplatz für Materialien genutzt werden.
- (7) Hunde sind in Anlagen an der Leine zu führen.

- (8) Wild lebende, unter Schutz stehende Tiere sind weder zu beunruhigen noch zu vertreiben.
- (9) Das Radfahren ist nur auf dafür zugelassenen Wegen erlaubt.
- (10) Das Pflücken von Blumen und Abbrechen von Zweigen ist nicht erlaubt.
- (11) Das Werben von Heu ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.
- (12) In Anlagen ist es nicht gestattet, unzulässigen Lärm zu verbreiten.

§ 3 ***Verunreinigungsverbot***

- (1) Es ist verboten, Anlagen durch Wegwerfen von Papier, Essenresten und anderen Abfällen zu verschmutzen. Dafür sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Die in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter sind nicht für die Entsorgung von in Haushalten anfallendem Müll zu verwenden.
- (2) Die Halter von Tieren sind verpflichtet, die von ihren Tieren in Anlagen verursachten Verunreinigungen auf Wegen umgehend zu beseitigen.
- (3) Das Treiben und Führen von Großtieren in und über Anlagen ist verboten.
- (4) Das Hüten von Vieh in Anlagen ist nicht gestattet.

§ 4 ***Ausnahmen***

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt oder geschädigt wird.

§ 5 ***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Verboten des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt
 - 2. Reitsport in Anlagen betreibt
 - 3. den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt
 - 4. in Anlagen Lagerfeuer betreibt
 - 5. den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 zuwiderhandelt
 - 6. wer Materialien in Anlagen lagert
 - 7. Hunde in Anlagen nicht an der Leine führt
 - 8. in Anlagen wild lebende, unter Schutz stehende Tiere vorsätzlich vertreibt oder beunruhigt
 - 9. in Anlagen außerhalb zugelassener Wege Rad fährt
 - 10. in Anlagen Blumen pflückt oder Zweige abbricht
 - 11. in Anlagen ohne Genehmigung Heu wirbt
 - 12. in Anlagen unzulässigen Lärm verbreitet
 - 13. den Regelungen des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
 - 14. als Führer von Tieren zulässt, dass diese in Anlagen Wege verschmutzen
 - 15. Großtiere in und über Anlagen treibt oder
 - 16. Vieh in Anlagen hütet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis 500 € (Fünfhundert Euro) geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.